

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 6 (1859)  
**Heft:** 25

**Rubrik:** Schul-Chronik  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dürftigkeit anerkennen. Darum bleibt auch für diesen wichtigen Zweck gegenseitige und wohlwollende Verständigung und Einigung aller bei dem gesammten Sprachunterrichte betheiligten Lehrkräfte ein eben so dringendes Bedürfniß, als eine höchst wünschenswerthe Sache!

(Fortsetzung folgt.)

---

## Schul-Chronik.

**Bern.** Besoldungsgesetz. Zweite Berathung. Der Berichterstatter, *KK.* und Erziehungsdirektor Lehmann, bemerkt, daß das aus der ersten Berathung hervorgegangene Gesetz im Ganzen eine erfreuliche Aufnahme gefunden, und von den eingelangten Vorstellungen keine einzige sich gegen das Eintreten ausgesprochen habe. Es seien nämlich 8 Vorstellungen mit Wünschen für Abänderungen in einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingelangt, so von der Burgergemeinde Burgdorf, von den Burgergemeinden des Oberaargau's, von der Burgergemeinde Bern für Beseitigung von Nr. 3 im Art. 26, als unklug und verfassungswidrig; von der Gemeinde Criswil, von Obersimmenthal *rc.* u. *U.* auch, daß das Gesetz den politischen Versammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde; von der Vorsteherchaft der Schulsynode *rc.* Durch bloßes Handmehr wird die sofortige artikelweise Berathung beschlossen. Die §§ 1 bis 10, Zweck, allgemeine Schulbedürfnisse, Pflichten des Staates und der Gemeinden, Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Pflichten der Eltern, Unterstützung durch die Erziehungsdirektion, Quellen zur Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse und Schulgelder, werden mit einigen Redaktionsverbesserungen genehmigt. §§ 11, 12, 13 und 30, Lehrerbefoldungen, veranlassen dagegen eine längere Debatte und mancherlei Anträge, welche mehr oder weniger Erleichterung der Gemeinden durch Schmälerung der Befoldung bezwecken; so wird z. B. Streichung des den Schullehrern zu verabreichenden Holzes und Pflanzlandes gewünscht, dafür dann lieber, wo es nöthig sein sollte, eine billige Entschädigung *rc.* Indessen bleiben alle diese Abänderungsanträge bis auf einige vom Berichterstatter selbst zugegebene oder vorgeschlagene, wie z. B. Weglassung des Maximums und Minimums der Vergütung für die von den Gemeinden jedem Lehrer zu verabsolgende Wohnung, Holz, Land u. *s. w.*, welche Vergütung der Regierungsrath zu bestimmen hat, in Minderheit. Nur der Antrag, daß den Gemeinden in Fällen einer Befoldungserhöhung ihres Lehrers das Recht zu einer neuen Ausschreibung der Schule zustehen soll, wird erheblich erklärt. Bei § 14,

Staatsbeitrag an die Befoldung der Primarschullehrer, wollen Mösching und Lempen denselben erhöht wissen, für die definitiv angestellten Lehrer von 220 auf 300 Fr., und für die provisorisch angestellten Lehrer von 100 auf 150 oder 200 Fr. Indessen bleibt der Paragraph unverändert. Bei § 16, welcher den Primarlehrern nach 10jährigem Dienste an der gleichen Schule Fr. 30 und nach 20jährigem Dienste eine Alterszulage von Fr. 50 jährlich zusichert, werden Anträge zu gänzlicher oder theilweiser Streichung gestellt. So will Lauterburg in erster Linie die 30 Fr. nach 10jährigem Dienste gestrichen wissen, oder dann in zweiter Linie erst nach 30jährigem Dienste eine jährliche Alterszulage von 80 Fr. verabsolgen lassen. Der Berichterstatter möchte diese Aufmunterungen nicht noch verkümmert wissen, da sie ohnehin im Vergleich mit andern Kantonen, wie Zürich, Baselland u., wo die Befoldungen schon viel größer seien, auch die Alterszulagen sich auf ein paar hundert Franken belaufen, — sehr minim seien, und der Paragraph wird auch unverändert genehmigt. Sämmtliche übrigen Paragraphen des Gesetzes bis und mit § 32, Schullokalien, Schulgüter und Schlußbestimmungen, werden sodann nach einigen unberücksichtigt bleibenden Bemerkungen unverändert angenommen, und nur der § 26, der, als der angefochtenste, eine längere Berathung in Aussicht stellt, wird auf morgende Sitzung verschoben. (Fortf. folgt.)

**Solothurn.** Letzten Donnerstag fand in Olten eine Versammlung schweiz. Stenographen statt, welche sehr zahlreich besucht war. Die Gründung eines schweiz. Stenographenvereins wurde beschlossen und sogleich die Statuten berathen und angenommen; ferner die Herausgabe einer stenographischen Zeitschrift versuchsweise auf ein Jahr verfügt. Zum nächsten Versammlungsort wurde Zürich bezeichnet. Bei der zunehmenden Aufmerksamkeit, welche der Stenographie zu Theil wird, hält das „Volkschulblatt“ einen Hinweis auf die oben gemeldete Vereinigung hier nicht überflüssig. Vielleicht dürften auch die Seminarien die Stenographie in ihren Elementen als Unterrichtsgegenstand in ihren Unterrichtsplan aufnehmen. Abgesehen von den praktischen Vortheilen, welche die Bekanntschaft mit dieser Kunst zur Folge hat, sind stenographische Uebungen auch ein vortreffliches disziplinarisches Mittel.

**Baselland.** Bezirkschulpflege. Eine Korrespondenz der 2. Ztg. billigt sehr die Aufstellung von Bezirkschulpflegern von Seite des Landraths. Es sei hohe Zeit gewesen, da die Unordnung an manchen Orten groß war, häufiger Lehrerwechsel eintrat und der Schulbesuch, selbst im Winter, gar Vieles zu wünschen übrig ließ. Daß unter solchen Umständen — schließt jene Korrespondenz — mit den besten Lehrern und mit den besten Büchern wenig oder gar nichts auszurichten ist, sieht Jedermann ein.

**Thurgau.** Schulangelegenheiten. Der Große Rath war in den drei ersten Tagen voriger Woche versammelt, und beschäftigte sich mit der Erledigung der dringendsten laufenden Geschäfte und der Berathung zweier Gesetzesvorschläge über die Organisation des Lehrerseminars und die Schulökonomie. Die Geschäfte der erstern Art beschlugen wesentlich Wahlen, als: die Bestellung des Bureau (Präsident: Herr Staatsanwalt Häberli), die Wahl der Ständeräthe, die Erneuerungswahl der Mitglieder und Suppleanten des Sanitätsrathes und des für die kantonale Strafrechtspflege bestehenden Kriegesgerichtes und die Bestellung reglementarisch vorgeschriebener Kommissionen (der Petitionskommission und die Kommission für Prüfung der Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie der Staats- und Klosterrechnungen pro 1858 und des Budgets pro 1859). Dazu kommen auch noch verschiedene Kreditbegehren, die Verabreichung von Staatsbeiträgen beschlagende Petitionen und Naturalisationsgesuche (worunter auch diejenigen der beiden an der Kantonschule angestellten Professoren Mann und Wolfgang). — Das revidirte und unbeanstandet angenommene Gesetz über die Organisation des Seminars unterscheidet sich sachlich von dem bisherigen dadurch, daß es diese Anstalt nunmehr definitiv organisirt, und bescheidene Gehaltserhöhungen für die Lehrer an derselben festsetzt. — Der Gesetzesentwurf über die Schulökonomie, enthaltend die Bestimmungen über die Lehrerbefoldung, das Schullokal und den Haushalt der Schule, ist der Ausfluß eines frühern Großrathsbeschlusses, welcher verlangt, daß die § 17 des Unterrichtsgesetzes den dürftigen Gemeinden ausgeschiedenen, außerordentlichen Beiträge von Seite des Staates kapitalisirt und denselben gegen eine nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Steuerkräfte vorzunehmende Fondsäufnung aushingegen werden sollen. (Diese Beiträge erreichen kapitalisirt annähernd die Summe von Fr. 500,000 und sollten nach der bei dem Erlasse des Unterrichtsgesetzes obgewalteten Intention so weit als möglich aus dem in der Liquidation begriffenen Klostergute genommen werden.) Ein lebhafter Kampf entstand über die Frage des Eintretens mit Bezug auf die, die Kapitalisirung der Beiträge und die Fondsäufnung der Schulgemeinden beschlagenden Bestimmungen. Man verlangte Verschiebung, weil ein einläßlicher, bestimmter Schlußbericht über die Liquidation des Klostervermögens noch nicht vorliege, und vorerst vom Erziehungsrathe eine Zusammenstellung der Beitragsbetreffnisse an die einzelnen Gemeinden und deren Gegenleistungen zu erstellen sei. Die erste Motivirung trat namentlich bei den um ihre Gunst besorgten katholischen Mitgliedern in den Vordergrund, die letztere bei denjenigen Mitgliedern, welche den Kompetenzen und dem Wirken des Erziehungsrathes nicht grün sind. Durch

Namensaufruf entschied sich eine starke Mehrheit für Eintreten in den Gesetzesentwurf, dessen Freunde zur Widerlegung des Verschiebungsantrages sich darauf beriefen, daß der Staat die außerordentlichen Staatsbeiträge wiederholt (durch Gesetz und spezielle Beschlüsse) ohne bestimmte Rücksicht auf die Quellen, aus denen sie zu bestreiten seien, den Gemeinden im Interesse des Volksschulwesens verheißen habe, daß überdies auch die Klosterrechnungen ein unbedingt beruhigendes Endergebnis der Liquidation in Aussicht stellen, und daß die Erstellung des verlangten Tableau (abgesehen von der Utilitätsfrage) in der Materie lediglich als ein die Vollziehung des Gesetzes bedingender Akt festgestellt werden könne. Mit diesem Vorgefichte war dann auch der Streit in der Sache selbst erledigt. In der artikelweisen Berathung rief dann noch einer andauernden, mitunter sehr heftigen Diskussion die Frage, ob die sog. Ansaßentaxen (welche die Nichtbürger in die Schulgemeindekasse zu bezahlen haben,) zur Bestreitung der ordentlichen Schulbedürfnisse jährlich verwendet werden dürfen, oder als Quelle der Fondsauffnung dienen sollen. Die Mehrheit (durch Stichentscheid) erklärte sich für die letztere, auch im Gesetzesentwurfe ausgesprochene Ansicht. Wir zweifeln nicht, daß, wie Vieles im Leben, auch diese Gesetzesbestimmung nach und nach die mißbeliebige Seite verlieren und seiner Zeit Anerkennung finden wird. Unbeanstandet wurde die Lehrerbefoldung nach dem Vorschlage angemessen erhöht, so daß nunmehr, abgesehen von den Schulgeldern, den realen Nutznießungen (freier Wohnung und Pflanzland) und den wesentlich verbesserten Alterszulagen, das Minimum der fixen Befoldung Fr. 450 (früher Fr. 320) beträgt — eine Summe, welche, heinebens bemerkt, bereits die schwächern Gemeinden fast alle in den letztern Jahren aus freiem Antriebe überschritten haben. Das Gesetz mit seinen Neuerungen darf als eine die Interessen der Schule und die ökonomische Stellung der Schulgemeinden möglichst fördernde Maßnahme bezeichnet werden.

**St. Gallen.** Herr Dr. Weber hat seine Entlassung als Präsident des Kantonschulrathes dem kath. Administrationsrathe eingegeben, ohne Zweifel in Folge der neuesten politischen Ereignisse in seinem Kanton.

**Glarus.** Der Kantonallehrerverein war vorletzten Mittwoch 35 Mitglieder stark in Glarus versammelt, vernahm zur Eröffnung eine Rede des Präsidenten, Hrn. Lehrer Leuzinger in Mollis, in welcher derselbe eine Antwort gab auf die Frage: „Ist nicht die Existenz der Lehrer vielfach gefährdet, wenn ihnen bei allfälligen Klagen das Recht der Vertheidigung vor der Gemeinde abgeschnitten wird, und ist überhaupt ihre äußere Stellung eine so gesicherte, daß sie vor Unbill geschützt sind?“ Er erinnerte dabei an Spezialfälle der jüngsten Zeit, die ihn und einen seiner Amtsbrüder berühren und

andere berühren können und leitete daraus eine verneinende Antwort ab. Er kam dabei auch auf die Klage zu sprechen, die öffentlich über allzu ausgedehnte Nebenbeschäftigungen mancher Lehrer erhoben worden, und meinte, solche Klagen würden zweckmäßiger bei den betreffenden Schulbehörden vorgebracht, indem durch die allgemeine Fassung derselben leicht Unrecht gethan werde. Gewisse Nebengeschäfte können vom Lehrer ohne Schaden betrieben werden; freilich so bald dieselben eine Ausdehnung annehmen und Arbeit erfordern, daß Geist und Körper für das Hauptgeschäft geschwächt werde, so sei es vom Uebel und müsse auch unter jeder Bedingung entfernt werden; denn jeder Lehrer habe die Pflicht, vor Allem seiner Schule zu leben.

Hierauf trug Herr Sekundarlehrer Bähler den Bericht über die Vereinsthätigkeit im verflossenen Jahre vor, woraus hervorging, daß die Filialkonferenzen ebenso zahlreich, aber nicht so stark besucht, wie früher, gehalten worden, und daß manche fruchtbare pädagogische Frage dabei zur Verhandlung gekommen. Am Schlusse berichtete der Referent über die zahlreichen Veränderungen im glarnerischen Lehrerstande während des vergangenen Jahres und widmete dem verstorbenen Marti noch einen wahrhaft ergreifenden Nachruf. Durch glückliche Kombinirung des Stoffes wußte der Berichterstatter Geist und Leben in die Zahlen und Schemata zu bringen und erntete den vollen Dank der Versammlung.

Eine vorgeschlagene Berathung über die Repetirschule unterblieb auf die Bemerkung hin, daß die Schulinspektoren hierüber das nöthige Memorial gesammelt, Bericht und Anträge ausarbeiten und wie dem Kantonschulrath so auch dem Lehrerverein zur Berathung vorlegen wollen, wenn es von diesen gewünscht werde, was mit Dank entgegengenommen wurde.

Die Rechnung über die Lehrerbibliothek zeigte an Einnahmen Fr. 100, an Ausgaben Fr. 90. 86, mithin einen Ueberschuß von Fr. 9. 14.

Von den Neuwahlen heben wir hervor, daß Hr. Bühlmann in Metstal zum Berichterstatter für's nächste Jahr und Hr. Feldmann in Glarus zum Aktuar des Vereins gewählt worden.

Nachmittags war Versammlung der Lehrer-Alters-, Wittwen und Waisenkasse. Aus der Berichterstattung des Präsidenten ergibt sich, daß die Anstalt gegenwärtig 55 Mitglieder zählt, letztes Jahr Fr. 1276 für Alters-, Wittwen- und Waisengehalte ausbezahlt hat und überhaupt in schönster Entwicklung begriffen ist. Die Rechnungsablage durch Hrn. Sekundarlehrer Bähler zeigte, daß das Vermögen der Anstalt bereits auf Fr. 19,155 gestiegen, letztes Jahr einen Zuwachs von Fr. 3090 erhalten und mit Fr. 1800 Bergabungen erfreut worden ist. Von den weiteren Verhandlungen heben wir hervor, daß zu

Gunsten der Vereinskasse ein „Neujahrsblatt für die glarner. Jugend“ bearbeitet und anstatt der üblichen Neujahrsbüchli unter die Kinder vertheilt werden soll. Ein Antrag, die der Gesellschaft gehörigen Obligationen der Vereinigten Schweizerbahnen zu verkaufen, wenn der dafür bezahlte Werth wieder erhältlich sei, wurde mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen abgelehnt, von der Ueberzeugung geleitet, daß immerhin eine respectable Verzinsung derselben gehofft werden dürfe, wenn auch unter ganz außerordentlichen Umständen einmal nicht die vollen 5 % erhältlich wären.

Auch der dießmalige Lehrertag hat Vieles für Ermunterung und Stärkung seiner Theilnehmer dargeboten und wird für die Schule nicht ohne gesegnete Nachwirkung bleiben.

**Belgien.** Eine Anerkennung. Eine soeben erschienene Broschüre fordert die belgische Regierung auf, dem Beispiele der Schweiz zu folgen, das stehende Heer abzuschaffen und die ganze Jugend des Landes in den Waffen unterrichten zu lassen. „Laßt uns in unsern Kindern — ruft der Verfasser aus — das Gefühl der Vaterlandsliebe entwickeln, ihnen — nicht kriegerisches Feuer — sondern den Muth des Bürgers geben, folgen wir mit einem Worte dem Beispiele der Schweiz!“

Zu N\*\*\*, einer basellandschaftlichen Gemeinde, erging der Ruf an die Bewohnerschaft: „Hilf mit Werken der Liebe!“ Also brachten die Leute zu den weiblichen Arbeiten, welche von armen Kindern in der Arbeitsschule waren angefertigt worden, Jeder nach seinem Vermögen ein kleines Geschenk, auf daß Alles zu wohlthätigen Zwecken möchte verlooset werden. Eine arme, alte Frau wollte auch nicht zurückbleiben. Was aber sollte sie bringen? Sie schleppte ein Säcklein voll Sand herbei, womit sie die Haushaltungen des Dorfes zu versehen pflegt. Darüber hier und dort ein mitleidiges Achselzucken. Da trat aber ein wackerer Mann hervor, sprach: „Das ist das Scherflein der Wittwe am Gotteskasten!“ und ging hin, drechselte ein großes geschmackvolles Gefäß von hartem Holz und ließ die Gabe der armen Sandfrau zur gemeinsamen Verloosung dareinthun. Schreiber dieser Zeilen sah neben den andern Herrlichkeiten das Gefäß mit dem Sande; darüber lag ein Blumenkranz.